Drucksache: 0279/2005/BV Heidelberg, den 13.09.2005

Stadt Heidelberg Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim über die Abgabe der Rückforderungsfälle nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz zum 01.12.2005
2. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 55.000 €für das Haushaltsjahr 2006

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	28.09.2005	Ö	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0279/2005/BV

00167005.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim über die Abgabe der beim Amt für öffentliche Ordnung -Lastenausgleich- anhängigen Rückforderungsfälle nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz zum 01.12.2005 wird zugestimmt.
- 2. Es wird zugestimmt, bei der Haushaltsstelle 1.4090.672100 überplanmäßige Mittel in Höhe von 55.000,-- € für das Haushaltsjahr 2006 bereitzustellen. Zur Deckung wird die Kostenerstattung der am gemeinsamen Ausgleichsamt beteiligten Kreise (Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis) herangezogen.

Anlage zur Drucksache:		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
A 1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim	

00167005.doc

Drucksache: 0279/2005/BV

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung) Ziel/e:

QU 1 Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Die Abgabe der Rückforderungsfälle zum 1.12.2005 erfordert den Einsatz erheblicher Mittel. Durch die Kostenbeteiligung der am gemeinsamen Ausgleichsamt betei-

ligten Kreise werden die entstehenden Kosten reduziert.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung)

Ziel/e:

keine Begründung: keine

Begründung:

Der Lastenausgleich wird von den Städten und Kreisen im Auftrag des Bundes und des Landes erledigt, die dafür nach bestimmten Regeln Kostenerstattung erhielten.

Das Land hat bereits vor einigen Jahren begonnen, die Aufgaben des Lastenausgleichs auf zwei Schwerpunktausgleichsämter in Baden-Württemberg und zwar auf Villingen-Schwenningen und Pforzheim zu konzentrieren.

Im letzten Jahr wurden beim Lastenausgleich der Stadt Heidelberg zum 1.11.2004 mit Zustimmung des Gemeinderats (Drucksache 0098/2004/BV) die Kriegsschadenrentenfälle an das Schwerpunktausgleichsamt Pforzheim abgegeben.

Als nächster Schritt steht nun die Abgabe der Rückforderungsfälle nach dem Beweissicherungsund Feststellungsgesetz (BFG) an. Mit der Auflösung der "allgemeinen Ausgleichsämter" zum 1.1.2007, ausgenommen der Schwerpunktausgleichsämter, soll die Konzentration des Lastenausgleichs in Baden-Württemberg zunächst ihren Abschluss finden.

Zur Stärkung der Schwerpunktausgleichsämter und zur Erreichung des Konzentrationszieles vor dem 1.1.2007 hat das Innenministerium Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Durchführung der Lastenausgleichsgesetze vom 22.3.2004 geregelt, dass die allgemeinen Ausgleichsämter letztmalig für 2005 für die Bearbeitung der Rückforderungsfälle eine Kostenerstattung erhalten. Falls die Ausgleichsämter die Aufgabe der Rückforderung für den BFG-Gesetzesbereich bis zur Auflösung der Ausgleichsämter zum 1.1.2007 fortführen wollten, müssen diese Ämter diese Aufgabe auf eigene Kosten durchführen.

Drucksache: 0279/2005/BV

00167005.doc

•••

Beim Lastenausgleich der Stadt Heidelberg sind von ursprünglich 4581 Rückforderungsfällen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (betrifft Vermögenswerte in den neuen Bundesländern) noch ca. 650 Rückforderungsfälle zu bearbeiten. Für die Übernahme und Einarbeitung erhebt das Ausgleichsamt Pforzheim eine Pauschale je übergebenen Rückforderungsfall. Diese Pauschale wird sich insgesamt auf ca. 205.000 € belaufen, die vom Lastenausgleich der Stadt Heidelberg an die Stadt Pforzheim zu zahlen ist. An diesen Kosten werden die am gemeinsamen Ausgleichsamt der Stadt Heidelberg beteiligten Kreise, der Rhein-Neckar-Kreis und der Neckar-Odenwald-Kreis, entsprechend dem vereinbarten Kostenschlüssel nach der Verwaltungsvereinbarung vom 27.5.1983 und vom 20.12.1984 über die Zusammenlegung der Ausgleichsämter anteilig herangezogen. Nach Abzug dieser Kostenbeteiligungen verbleiben beim Lastenausgleich der Stadt Heidelberg rd. 72.000 € (35,48 %) anteilig zu tragender Übergabe- und Einarbeitungspauschalkosten.

Der Lastenausgleich ist bei der Abarbeitung der Rückforderungsfälle auf Bescheide der Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen in den neuen Bundesländern angewiesen. Die Bescheide dieser Ämter bilden die Grundlage für den Erlass von Rückforderungsbescheiden über die Rückzahlung gewährter Lastenausgleichsleistungen. Die Ämter in den neuen Bundesländern haben im ersten Halbjahr dieses Jahres nicht die erwartete durchschnittliche Anzahl von Bescheiden im Vergleich zu den Vorjahren erteilt, so dass die Rückforderungsfälle nicht im bisher gewohnten Umfang abgebaut werden konnten. Dadurch treten unerwartete Mehrkosten bei der zu zahlenden Übernahme- und Einarbeitungspauschale ein. Diese Mehrkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 55.000,-- € Bei den im Jahre 2004 ermittelten Kosten für die Übergabe der Rückforderungsfälle wurden die bisherigen Erledigungen aus den Vorjahren zugrunde gelegt und von 476 zu übergebenden Rückforderungsfällen ausgegangen. Es wurden hierfür im Haushalt 2006 150.000,-- € vorgesehen. Bei derzeit 650 abzugebenen Rückforderungsfällen reichen jedoch die eingestellten Mittel nicht aus, so dass die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 55.000,-- € notwendig wird. Zur Deckung wird die Kostenbeteiligung des Rhein-Neckar-Kreises und des Neckar-Odenwald-Kreises herangezogen (siehe Absatz 2).

Der förmliche Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim soll noch in 2005 und zwar zum 1.12.2005 erfolgen, da nach Auskunft des Schwerpunktausgleichsamtes Pforzheim bei einem Abschluss der Vereinbarung in 2006 höhere Kosten bei der Übergabe- und Einarbeitungspauschale entstehen werden.

Aus wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen ist daher die Abgabe der Rückforderungsfälle nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz an das Schwerpunktausgleichsamt Pforzheim und der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Ausgleichsamt der Stadt Pforzheim zum 1.12.2005 erforderlich.

Mit der Abgabe der Rückforderungsfälle wird ein weiterer Personalabbau stattfinden. Die beiden Mitarbeiterinnen des Rhein-Neckar-Kreises, für die die Stadt Heidelberg dem Kreis bisher Personalkosten erstattet hat (aus der Kostenerstattung des Landes), werden zum Rhein-Neckar-Kreis zurückgehen und künftig dort eingesetzt. Ein weiterer Personalabbau ist nach und nach mit dem Fortschritt der noch zu erledigenden Aufgaben vorgesehen. Derzeit sind – nach Abzug der Mitarbeiterinnen des Rhein-Neckar-Kreises – noch zwei Vollzeitkräfte mit den Lastenausgleichsaufgaben betraut.

Drucksache: 0279/2005/BV 00167005.doc Dem Lastenausgleich verbleiben nach Abgabe der Rückforderungsfälle hauptsächlich folgende Aufgaben:

Bearbeitung der Rückforderungsfälle aus dem Gesetzesbereich des Feststellungsgesetzes (hier betrifft dies Vermögenswerte u.a. in den Ländern Polen, Ungarn, Rumänien Tschechische und Slowakische Republik), Vollarchivierungsarbeiten für Rückforderungsfälle für den Gesetzesbereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, anhängige Mahn- und Beitreibungsverfahren sowie anhängige Beschwerde- und Gerichtsverfahren in Rückforderungsfällen, Betreuung noch nicht zurückgezahlter Heimförderdarlehen, Wohnungsbaudarlehen und Darlehen von zahlungsunfähigen Darlehensnehmern (sogenannte notleidende Darlehen).

Nach Auflösung der Ausgleichsämter verbleiben als hauptsächliche Aufgabe noch die anhängigen Mahn- und Beitreibungsverfahren sowie anhängige Beschwerde- und Gerichtsverfahren in Rückforderungsfällen. Für die Betreuung der Darlehen will das Bundesausgleichsamt noch nach geeigneten Lösungen suchen.

Die zum 1.1.2007 aufgelösten Ausgleichsämter erhalten nach vollständiger Erledigung der Aufgabenbereiche Schadensfeststellung, Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Rückforderung und Vollarchivierung zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze vom Innenministerium Baden-Württemberg -Landesausgleichsamt- eine Schlusspauschale. Diese Schlusspauschale wird in drei aufeinanderfolgenden Jahresraten ausgezahlt.

gez.

Beate Weber

Drucksache: 0279/2005/BV 00167005.doc